

# **Verordnung über die Benützung der Gemeindeanlagen**

2019 / Änderungen 2020

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. ALLGEMEINES</b> .....	<b>3</b>
<b>2. DIE EINZELNEN ANLAGEN, EINRICHTUNGEN UND MATERIAL</b> .....	<b>3</b>
A. SCHULHAUS KIRCHDORF, TURNHALLE MIT BÜHNE UND KÜCHE, SCHULKÜCHE UND AUSSENANLAGEN	3
B. DORFTRÄFF.....	5
C. MEHRZWECKRAUM NOFLEN.....	6
D. BRÄTLIPLÄTZE EIERHALTE UND LIMPACH.....	7
E. BADESTEGE GERZENSEE .....	7
F. MATERIAL.....	7
<b>3. UEBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>7</b>

## 1. ALLGEMEINES

Grundsatz **Art. 1**<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Einzelheiten über die Benützung der einzelnen Anlagen, Einrichtungen und Material sowie den Gebührentarif.

Mietdauer **Art. 1a**<sup>1</sup> Soweit nichts anderes festgehalten wird, beziehen sich die Mietpreise für die einmalige Benützung der Gemeindeanlagen in dieser Verordnung auf jeweils 24 Stunden.

<sup>2</sup> Wenn die gemietete Anlage am Vortag respektive am Folgetag frei ist, kann die Gemeinde auf die Erhebung der Miete für je einen Zusatztag für das Einrichten beziehungsweise Reinigen der Anlage verzichten.

## 2. DIE EINZELNEN ANLAGEN, EINRICHTUNGEN UND MATERIAL

### A. *Schulhaus Kirchdorf, Turnhalle mit Bühne und Küche, Schulküche und Aussenanlagen*

Tarif	<b>Art. 2</b> <sup>2</sup> a) einmalige Benützungen	Tarif 1,	Tarif 2, nicht
		Ortsansässige	ortsansässige
		CHF	CHF
	Turnhalle bis max. bis 3 Stunden:	30.00	80.00
	Turnhalle (inkl. Bühne) ohne Küche	125.00	500.00
	Turnhalle (inkl. Bühne) mit Küche	200.00	600.00
	Freitag – Sonntag	400.00	1'000.00
	Benützung Schulküche einmalig	50.00	-
	Gruppenraum	50.00	100.00
	 b) wiederkehrende Benützungen *		
	Turnhalle 6 Monate – 1 Jahr	400.00	1'000.00
	Turnhalle 2 Wochen – 6 Monate	300.00	750.00
	Schulküche pro Jahr	100.00	200.00

\* Die Benützungsgebühr für die Turnhalle beinhaltet auch Bühne, Dusche/Garderobe, Küche und Aussenanlagen. Sie gilt für je eine Benützung pro Woche (ohne Schulferien und Feiertage).

<sup>1</sup> eingefügt 12.12.2019

<sup>2</sup> geändert 12.12.2019

Tarif Nachreinigung und Instandstellung	<b>Art. 3</b> Der Aufwand des Hauswarpersonals gemäss Art. 10 Abs. 4 des Reglementes über die Benützung der Gemeindeanlagen wird den Benutzern nach Gebührenreglement und –tarif zusätzlich verrechnet.
Benützungzeiten Turnhalle	<b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Die Turnhalle mit Dusche/Garderobe bleibt für Sportanlässe während den Schulferien sowie an Feiertagen geschlossen.  <sup>2</sup> Die genauen Benützungzeiten werden durch die Bewilligungsbehörde in Absprache mit dem Hauswart festgelegt.  <sup>3</sup> Für den Schulbetrieb müssen die Anlagen am folgenden Tag bis spätestens 07.30 Uhr bereit sein.
Bestuhlung	<b>Art. 5</b> Bei Veranstaltungen ist das Aufstellen und Wegräumen von Tischen und anderem Mobiliar Sache des Benutzers.
Elektrische Anlagen	<b>Art. 6</b> Die Bedienung der elektrischen Anlagen, Belüftungsanlagen sowie der Heizungsvorrichtungen ist ausschliesslich Sache des Hauswartes. Jede Manipulation durch Unbefugte ist untersagt.
Fussballschuhe	<b>Art. 7</b> Es dürfen keine Turnschuhe mit Zapfen oder Nägeln (Fussballschuhe) getragen werden.
Aussengeräte	<b>Art. 8</b> Geräte und Bälle, die im Freien benützt werden, dürfen nicht in die Halle genommen werden.
Aussenanlagen	<b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Die Spielwiese ist nur bei trockener Witterung zu benützen.  <sup>2</sup> Für Stein- und Kugelstossen, Stein- und Hantelheben ist die Sprunggrube zu benützen.  <sup>3</sup> Die Aussenanlagen können von Einzelpersonen bewilligungs- und gebührenfrei benützt werden, sofern diese nicht durch die Schule oder einem Verein belegt sind.
Zutritt Jugendorganisationen	<b>Art. 10</b> Jugendorganisationen dürfen das Gebäude erst betreten, wenn eine verantwortliche Person anwesend ist.
Parkplätze	<b>Art. 11</b> Für Motorfahrzeuge ist ausschliesslich der Parkplatz auf dem Viehschauplatz zu benützen.

Parkdienst	<b>Art. 12</b> Bei grösseren Veranstaltungen hat der Benutzer einen Parkdienst zu stellen. Die Zelg ist mit einem Allgemeinen Fahrverbot zu belegen.
Spezielles	<b>Art. 13</b> Beamer und Leinwand sind in der Benützungsgebühr enthalten. Ebenso das Inventar der Küche und der Schulküche.

## B. Dorfträff

Der Dorfträff umfasst einen grossen Saal, Sitzungszimmer 3 und 4, eine Küche und die Aussenanlage.

Tarif	<b>Art. 14<sup>3</sup></b>	Tarif 1, Ortsansässige	Tarif 2, nicht ortsansässige
		CHF	CHF
Grosser Saal:	½ Tag oder Abend:	100.00	150.00
	1 ganzer Tag:	120.00	180.00
	Freitag – Sonntag	250.00	375.00
	Jahresgebühr:	350.00	500.00
Sitzungszimmer 3 und 4	½ Tag oder Abend:	35.00	52.00
	1 ganzer Tag:	50.00	75.00
	Freitag – Sonntag	100.00	150.00
	Jahresgebühr:	200.00	300.00
Küche		50.00	75.00

inkl. Inventar, Mobiliar, Küchenwäsche und allgemeine Reinigung

Tarif Nachreinigung und Instandstellung	<b>Art. 15</b> Der Aufwand des Hauswarpersonals gemäss Art. 10 Abs. 4 des Reglementes über die Benützung der Gemeindeanlagen wird den Benutzern nach Gebührenreglement und –tarif zusätzlich verrechnet.
---	--

Einschränkung Privatanlässe	<b>Art. 16</b> Die Benutzung ist generell auf 24.00 Uhr beschränkt. Die Räumlichkeiten müssen bis 24.00 Uhr geräumt und zur Abgabe bereit sein.
-----------------------------	---

Veranstaltungen nach Gastgewerbesgesetz	<b>Art. 17</b> Veranstaltungen, die dem Gastgewerbesgesetz unterliegen, sind durch das Restaurant Ochsen durchzuführen. Sofern der „Ochsen“ ausdrücklich auf die Uebernahme der Wirtschaft verzichtet, sind die Gesuchsteller berechtigt, auf eigene Rechnung zu wirtten.
---	---

<sup>3</sup> geändert 12.12.2019

Übernahme und Rückgabe der Räumlichkeiten **Art. 18**<sup>1</sup> Der Zeitpunkt der Übernahme und Rückgabe ist mit dem Hauswart rechtzeitig vor Mietantritt festzulegen.

<sup>2</sup> Nach der Beendigung des Anlasses sind alle Räumlichkeiten abzuschliessen. Die Schlüssel sind beim Ausgang im Schlüsselkasten zu deponieren.

<sup>3</sup> Die Räumlichkeiten sind dem Hauswart so zu übergeben, dass eine übliche Reinigung möglich ist (besenrein).

Spezielles **Art. 19** Die Aussenanlage (Garten) ist in der Benützungsgebühr enthalten.

**Art. 20** Beim Dorfträff stehen keine Parkplätze zur Verfügung. Es sind die Parkplätze auf dem Viehschauplatz zu benützen.

### C. Mehrzweckraum Noflen

Der Mehrzweckraum Noflen umfasst den Partyraum mit Küche und WC-Anlage sowie ein Lagerraum

Tarif 1, Ortsansässige **Art. 21**<sup>4</sup> 100.00 pro Anlass (inkl. Inventar, Mobiliar, Küchenwäsche und allgemeine Reinigung)

Tarif 2, nicht ortsansässige **Art. 22**<sup>5</sup> 200.00 pro Anlass (inkl. Inventar, Mobiliar, Küchenwäsche und allgemeine Reinigung)

Tarif Nachreinigung und Instandstellung **Art. 23** Der Aufwand des Hauswarpersonals gemäss Art. 10 Abs. 4 des Reglementes über die Benützung der Gemeindeanlagen wird den Benutzern nach Gebührenreglement und –tarif verrechnet.

Benützungszeiten **Art. 24** Die Benutzung ist generell auf 24.00 Uhr beschränkt. Die Räumlichkeiten müssen bis 24.00 Uhr geräumt und zur Abgabe bereit sein.

---

<sup>4</sup> ergänzt 12.12.2019

<sup>5</sup> ergänzt 12.12.2019

Übernahme und  
Rückgabe der  
Räumlichkeiten

**Art. 25<sup>6</sup>** <sup>1</sup> Der Zeitpunkt der Übernahme und Rückgabe ist mit dem Hauswart rechtzeitig vor Mietantritt festzulegen.

<sup>2</sup> Die Räumlichkeiten sind dem Hauswart so zu übergeben, dass eine übliche Reinigung möglich ist (besenrein). Übermässiger Reinigungsaufwand wird nach Aufwand an den Verursacher weiterverrechnet.

#### **D. Brätliplätze Eierhalte und Limpach**

**Art. 26** <sup>1</sup> Die Brätliplätze stehen allen Besuchern offen.

<sup>2</sup> Sie können nicht reserviert oder gemietet werden.

#### **E. Badestege Gerzensee**

**Art. 27<sup>7</sup>** Die Nutzung der zwei Badestege am Gerzensee richtet sich nach den vertraglichen Abmachungen zwischen der Einwohnergemeinde Kirchdorf und dem Studienzentrum Gerzensee, Stiftung der Schweizerischen Nationalbank. Demgemäss gilt, dass Ortsansässige die Badestege rücksichtsvoll gegenüber natur und Anlagen nutzen dürfen.

#### **F. Material**

Festische und –  
bänke

**Art. 28** Die Gemeinde Kirchdorf vermietet Festische mit je zwei Bänken.

Tarif Ortsansässige:            pro Tag und Garnitur            CHF    5.00

### **3. UEBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Inkrafttreten

**Art. 29** Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.

---

<sup>6</sup> korrigiert 12.12.2019

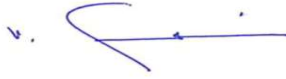
<sup>7</sup> korrigiert 12.12.2019

Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates Kirchdorf vom 14. Dezember 2018.

**Einwohnergemeinde Kirchdorf**

Der Präsident

Der Sekretär



sig. Eric von Graffenried

sig. Peter Blatti

**Bekanntmachung**

Der Erlass dieser Verordnung und das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2019 wurden im Anzeiger Gürbetal, Längenberg, Schwarzenburgerland vom 20. Dezember 2018 publiziert.



sig. Peter Blatti  
Gemeindeschreiber

**Änderungen, Ergänzungen, Korrekturen per 1. Januar 2020**

(Artikel 1a, 2, 14, 21, 22, 25, 27)

Der Gemeinderat Kirchdorf hat am 12. Dezember 2019 die erwähnten Änderungen und Ergänzungen der Verordnung über die Benützung der Gemeindeanlagen genehmigt. Die Änderungen treten per 1. Januar 2020 in Kraft.

**Gemeinderat Kirchdorf**

Der Präsident

Der Sekretär



Samuel Moser

Peter Blatti

**Bekanntmachung**

Die Änderung dieser Verordnung und das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2020 wurden im Anzeiger Gürbetal, Längenberg, Schwarzenburgerland vom 9. Januar 2020 mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit publiziert.



Peter Blatti  
Gemeindeschreiber